

Sachverhalte zu den Straftaten gegen das Vermögen (§ 263)

Fall 1

T kauft sich am Bahnhof eine Fahrkarte Freiburg-Berlin zum Preis von 49 €. Er bezahlt mit einem 50-Euro-Schein. Während sie das Wechselgeld herausgeben will, wird die Schalterangestellte S von ihrem attraktiven und flirtenden Kollegen M abgelenkt. In der irrigen Annahme einen 100-Euro-Schein erhalten zu haben, legt sie als Rückgeld 51 € auf den Schaltertisch. T steckt das Geld wortlos ein und fährt nach Berlin.

Strafbarkeit des T?

Fall 2

T spiegelt dem Juwelier J vor ein Schmuckstück kaufen zu wollen. Er veranlasst J den Schmuck aus der Auslage zu nehmen und ihm auszuhändigen, damit er sich dessen Wirkung bei Tageslicht betrachten könne. Wie von vornherein geplant, steckt T den Schmuck ein und läuft davon.

Strafbarkeit des T?

Fall 3

T kauft sich einen Discman inklusive Batterien. Um das Gerät gleich auf dem Nachhauseweg benutzen zu können, nimmt er eine CD, die er schon immer haben wollte aus der Hülle, legt sie in den Discman und steckt das Gerät wieder in die Verpackung. Der Kassierer scannt den Strichcode auf der Verpackung und denkt, dass alles in Ordnung sei. T bezahlt den Discman und geht.

Strafbarkeit des T gemäß §§ 263 und 242?

Fall 4

Wieder aus Berlin zurück (vgl. Fall 1) will T sich auch die Möglichkeit ein drittes Mal nach Berlin fahren zu können sichern. Er behauptet seinem Chef gegenüber, seine – in Wahrheit kerngesunde – Berliner Schwester sei verstorben und er habe kein Geld um auf die Beerdigung zu fahren. Der Chef gibt ihm einen Zuschuss von 100€, damit T zur Beerdigung fahren kann. T will aber nur mal einen Tag blau machen und es sich in Berlin gut gehen lassen.

Strafbarkeit des T?